

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU**

**Änderungen der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern  
(Corona-LVO M-V) durch Verordnungen**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Am 22. Dezember 2021 wurde die Corona-Landesverordnung dahingehend geändert, dass in der „Stufe rot“ tourismusaffine Dienstleistungen nicht angeboten werden dürfen. Diese Landesverordnung wurde am 29. Dezember 2021 gelockert.

1. Auf welcher rechtlichen und sachlichen Grundlage erfolgte die Änderung der Landesverordnung durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 und vom 29. Dezember 2021?
2. Auf Grundlage welcher Erwägungen und tatsächlichen Gegebenheiten war jeweils die Änderung der Landesverordnung notwendig?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes sind die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten – so auch des Corona-Virus SARS-CoV-2 – zu erlassen. Von dieser bundesrechtlichen Verordnungsermächtigung sind auch entsprechende Änderungsverordnungen umfasst.

Änderungen der Corona-Landesverordnung stützen sich grundsätzlich auf epidemiologische Erwägungen sowie die Einschätzung der aktuellen pandemischen Lage im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Dabei werden mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stets die Belange der von den Regelungen betroffenen natürlichen und juristischen Personen unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität mit den notwendigen Erfordernissen des Infektionsschutzes im Rahmen der Regelungsbefugnis des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere der §§ 28 und 28a, abgewogen und in einen verhältnismäßigen Ausgleich gebracht. Ziel aller Regelung ist dabei angesichts des Schutzauftrages des Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz der Schutz der Bevölkerung vor einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und die Abwendung der damit einhergehenden Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems. Alle diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen erfolgen stets im Einvernehmen mit den für den gegebenenfalls einzuschränkenden Lebensbereich zuständigen Ressorts.

Die Fünfte Änderungsverordnung zur Corona-Landesverordnung vom 22. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1820) trug angesichts des fortschreitenden Infektionsgeschehens im Land durch die Delta-Variante des Corona-Virus SARS-CoV-2 und der bereits erkennbaren Gefahr der Ausbreitung der neuartigen Omikron-Variante der Notwendigkeit von Einschränkungen infektionsfördernder Tätigkeiten des Alltags von Bürgerinnen und Bürgern Rechnung. Aus epidemiologischer Sicht wurden hierbei insbesondere – angesichts der Erheblichkeit des Infektionsgeschehens – vermeidbare Freizeitaktivitäten fokussiert. Ein diesbezüglicher, auf weitergehende Kontaktbeschränkungen gerichteter, Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 21. Dezember 2021 wurde auch im Hinblick auf tourismusaffine Dienstleistungen entsprechend umgesetzt.

Die entsprechenden Regelungen wurden mit Blick auf ihrer Umsetzbarkeit und Anwendbarkeit in der Praxis in Abstimmung mit dem zuständigen Ressort aufgrund einzelner Rückmeldungen aus den jeweiligen Branchen im Nachgang zur betreffenden Änderungsverordnung erneut evaluiert. Angesichts der vielfältigen Ausgestaltungen spezifischer Angebotsformen, insbesondere in den Außenbereichen, wurden die betreffenden Vorschriften daraufhin unter Zugrundelegung epidemiologischer Erwägungen mit der Sechsten Änderungsverordnung der Corona-Landesverordnung vom 29. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1866) konkretisiert und präzisiert.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Begründung zur Fünften Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2021 (vergleiche dort insbesondere die Seiten 1 ff., 10 ff. und 15 ff.) sowie zur Sechsten Änderungsverordnung vom 29. Dezember 2021 (vergleiche dort insbesondere die Seiten 1 ff., 10 ff. und 15 ff.) sowie zur Sechsten Änderungsverordnung vom 29. Dezember 2021 (vergleiche dort insbesondere die Seiten 1 ff., 11 ff. und 17 f.) verwiesen.

3. Wie, wann und wo wurden die Änderungen der Landesverordnung durch Verordnungen vom 22. Dezember 2021 und vom 29. Dezember 2021 bekanntgegeben?  
Wie wurde die Bevölkerung zusätzlich über die Änderungen informiert?

Die betreffenden Änderungsverordnungen wurden mit Gesetz- und Verordnungsblatt vom 23. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1820) beziehungsweise vom 29. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1866) veröffentlicht und damit verkündet. Sie traten jeweils am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darüber hinaus wurden die entsprechenden Inhalte des jeweiligen Gesetz- und Verordnungsblattes sowie bürgernah aufgearbeitete Lesefassungen den Bürgerinnen und Bürgern unter anderem auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport unverzüglich nach Veröffentlichung allgemein zugänglich gemacht. Die jeweiligen Inhalte der Corona-Landesverordnung wurden zudem sowohl durch die Staatskanzlei als auch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport durch zusätzliche Informationen, insbesondere die grafische Veranschaulichung des Regelungsgehaltes, sowie durch entsprechende Presse-tätigkeit ergänzend kundgetan.

4. Wenn die Bekanntmachung nach dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Die Änderungsverordnungen traten jeweils am Tag nach der Verkündung in Kraft.

5. Der Chef der Staatskanzlei hat nach Bericht der Ostsee-Zeitung vom 30. Dezember 2021 erklärt: „Da ist uns etwas bei der Bearbeitung der Verordnungen durchgerutscht, das tut uns leid. Die Änderung im Bereich der Freiluftangebote der touristischen Dienstleistungen sollte auch für den Status Rot plus gelten.“  
Aus welchen Gründen kann bei der Bearbeitung von Verordnungen „etwas durchrutschen“?  
Aus welchen Gründen wurden beabsichtigte Änderungen im Bereich der Freiluftangebote der touristischen Dienstleistungen zunächst nicht berücksichtigt?

Die Änderung der Corona-Landesverordnung am 29. Dezember 2021 erfolgte allein auf Grundlage sachlicher Erwägungen.

Weitergehende epidemiologische und juristische Prüfungen spezifischer Angebotsformen, insbesondere in den Außenbereichen, sowie die fortlaufenden Abstimmungsprozesse innerhalb der Landesregierung ergaben nach damaliger Einschätzung des Ordnungsgebers – angesichts der vielseitigen Ausgestaltungen einzelner touristischer Dienstleistungen – die Notwendigkeit einer nachträglichen Konkretisierung der betreffenden Vorschriften. Diese Notwendigkeit war zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Fünften Änderungsverordnung mit Blick auf vorzunehmende Einschränkungen infolge des fortschreitenden Infektionsgeschehens zunächst nicht offenkundig angezeigt.

6. Der Chef der Staatskanzlei hat nach Medienberichten weiter erklärt:  
„Wir haben das aber in der Kabinettsitzung am Mittwoch per Umlaufverfahren umgehend geheilt.“  
Auf welcher rechtlichen Grundlage und durch welche Maßnahmen ist diese Heilung erfolgt und mit welcher Wirkung?

Die Landesregierung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Kabinettsitzung. Kann wegen der Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit nicht die nächste Kabinettsitzung abgewartet werden, so kann die Ministerpräsidentin durch den Chef der Staatskanzlei gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung die Zustimmung der Mitglieder der Landesregierung schriftlich einholen.

Von diesem Verfahren wurde im Rahmen der gegenständlichen Beschlussfassung zur Sechsten Änderungsverordnung der Corona-Landesverordnung vom 29. Dezember 2021 Gebrauch gemacht.

7. Welche weiteren „Fehler“, also unbeabsichtigte Verschärfungen oder Lockerungen von Maßnahmen in der Corona-Landesverordnung wurden durch Änderungen der Verordnung „geheilt“ bzw. nicht korrigiert und jeweils wann und aus welchem Grund?

Mit der Sechsten Änderungsverordnung zur Corona-Landesverordnung vom 29. Dezember 2021 wurden keine weiteren inhaltlichen Änderungen infolge der Zuordnung einzelner Angebote und Leistungen in die Stufensystematik der Corona-Landesverordnung vorgenommen.

Im Übrigen stellen die Anpassungen redaktionelle beziehungsweise notwendige Folgeänderungen dar.